

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 80

ausgegeben am 13. März 2020

Verordnung

vom 3. März 2020

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. März 2019 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe, LGBL 2019 Nr. 65, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2

2) Der Anhang zur Beilage gilt bis zum 31. März 2021.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2020 zum GAV Autogewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Lohnerhöhungen:

Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % per 1. April 2020 zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

	ab 1. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr
Automobil-Diagnostiker	CHF 5'200.00	CHF 6'000.00
Automobil-Mechatroniker/ -in (Automechaniker)	CHF 4'200.00	CHF 4'600.00
Automobil-Fachmann/-frau (Automonteur)	CHF 3'800.00	CHF 4'200.00
Autoelektriker	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Karosseriespengler	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Autolackierer	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Landmaschinenmechaniker	CHF 3'800.00	CHF 4'500.00
Automobil-Assistent/-in (Fahrzeugwart)	CHF 3'500.00	CHF 3'900.00
Hilfsarbeiter	CHF 3'300.00	
Velomechaniker	CHF 3'500.00	
Fahrrad- und Motorfahrrad- mechaniker	CHF 3'500.00	
Motorradmechaniker	CHF 3'700.00	

Das Berufsjahr entspricht den nach der Lehre absolvierten Praxisjahren.

3. Reduzierte Löhne

Die Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren. Der reduzierte Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.

(...)

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

(...)

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

6. Gratifikation

Der Gratifikationsanspruch beträgt nach der Probezeit 8.3 % des Jahresbruttolohnes (rückwirkend). Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses besteht der Anspruch pro rata temporis, wobei auch die Probezeit einzuberechnen ist.

7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 44 Stunden.

8. Ferien

(...) Ab dem Monat seines 50. Geburtstags hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 bezahlte Ferientage.

(...)

II.
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef